

Verordnung über die Massnahmen zur verstärkten Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten

vom 23. Mai 1990

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 102 Ziffer 5 der Bundesverfassung
und Artikel 61 Absatz 2 des Verwaltungsorganisationsgesetzes¹⁾,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Die Verordnung regelt die Durchführung der Massnahmen, die aufgrund der Rahmenkredite zur verstärkten Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten vorgesehen sind. Sie bestimmt insbesondere die Entscheidungs- und Finanzkompetenzen, soweit diese nicht in anderen Erlassen geregelt sind.

Art. 2 Zuständigkeit der einzelnen Bundesstellen

Zuständig für die Planung und Durchführung von Massnahmen zugunsten der osteuropäischen Staaten sind:

- a. die Politische Direktion (PD) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) für die Koordination der Osteuropahilfe und für Massnahmen im Bereich der Politik;
- b. die Direktion für internationale Organisationen (DIO) für Massnahmen im Bereich der Kultur, der Wissenschaft, der Ausbildung und des Umweltschutzes;
- c. die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH) für Massnahmen im Bereich der Verarbeitung und Verteilung von Agrarprodukten;
- d. das Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) für Wirtschaftsmassnahmen (Investitionsförderung, Finanzhilfe, Handelspolitik) und für die Finanzierung von Einrichtungen im Bereich des Umweltschutzes und im Bereich der Verarbeitung und Verteilung von Agrarprodukten.

Art. 3 Konsultation weiterer Bundesstellen

Vor der Durchführung der Massnahmen müssen konsultiert werden:

- a. die Gruppe für Generalstabsdienste für Massnahmen im Bereich der Politik (bei sicherheitspolitischen Fragen);

SR 172.017

¹⁾ SR 172.010



- b. das Bundesamt für Kultur (BAK) für Massnahmen im Bereich der Kultur;
- c. das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW) für Massnahmen im Bereich der Wissenschaft;
- d. das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) für Massnahmen im Bereich des Umweltschutzes;
- e. das BBW, das BAWI und das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) für sie betreffende Massnahmen im Bereich der Ausbildung;
- f. andere Bundesämter für andere Bereiche.

Art. 4 Konzeption der Massnahmen

¹ Das EDA und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erarbeiten gemeinsam die Leitlinien der schweizerischen Hilfe zugunsten der osteuropäischen Staaten.

² Im Rahmen dieser Leitlinien erarbeiten die zuständigen Bundesstellen Richtlinien für ihren Zuständigkeitsbereich.

³ Das EDA und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bereiten gemeinsam die schweizerische Haltung vor, wenn auf internationaler Ebene Hilfsmassnahmen zugunsten der osteuropäischen Staaten behandelt werden, die in den Rahmenkrediten genannte Bereiche betreffen.

Art. 5 Koordination der Massnahmen

¹ Die PD koordiniert die einzelnen Massnahmen und wacht über ihre Vereinbarkeit mit der Konzeption und den Leitlinien der schweizerischen Osteuropahilfe.

² Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht der PD die Arbeitsgruppe Schweiz – Ost- und Mitteleuropa (Arbeitsgruppe) zur Seite.

³ Die zuständigen Bundesstellen informieren die PD über sämtliche anhängigen Projekte und Massnahmen sowie über die Art und Weise der geplanten Erledigung (Zustimmung, Teilzustimmung, Ablehnung). Jedes Projekt oder jede Massnahme kann der Arbeitsgruppe vorgelegt werden.

⁴ Vor einer Entscheidung über anhängige Projekte und Massnahmen im Bereich der humanitären Hilfe zugunsten von osteuropäischen Staaten konsultiert die DEH die PD.

⁵ Die zuständigen Bundesstellen melden eingegangene Verpflichtungen unverzüglich der Direktion für Verwaltungsangelegenheiten und Aussendienst (DVA). Die DVA führt die Kontrolle über den Rahmenkredit.

Art. 6 Arbeitsgruppe Schweiz – Ost- und Mitteleuropa (Arbeitsgruppe)

¹ In der Arbeitsgruppe sind alle in Artikel 2 genannten Bundesstellen sowie die DVA vertreten. Für die Behandlung von Massnahmen in den Bereichen Politik

(bei sicherheitspolitischen Fragen), Kultur, Wissenschaft, Ausbildung und Umweltschutz sind auch die in Artikel 3 genannten Bundesstellen beizuziehen.

² Die Arbeitsgruppe wird vom Direktor der PD oder von seinem Stellvertreter präsiert. Die PD führt das Sekretariat.

³ Die Arbeitsgruppe stellt die Koordination und die Information zwischen den zuständigen Bundesstellen sicher. Sie erhält Gelegenheit, sich zu den konzeptionellen Leitlinien, zu den Teilrichtlinien oder zu den ihr von den Bundesstellen vorgelegten Projekten und Massnahmen zu äussern.

⁴ Bei Projekten und Massnahmen, die in die Zuständigkeit mehrerer Bundesstellen fallen, stellt die Arbeitsgruppe falls notwendig die Koordination der Arbeiten sicher.

⁵ Die zuständigen Bundesstellen können für die einzelnen Bereiche Fachgruppen bilden. An den Sitzungen dieser Fachgruppen nehmen Vertreter der interessierten Bundesstellen sowie jeweils ein Vertreter des Sekretariats der Arbeitsgruppe teil.

Art. 7 Finanzkompetenzen

¹ Der Bundesrat beschliesst Massnahmen, die mehr als 5 Millionen Franken kosten.

² Über Massnahmen, die weniger als 5 Millionen aber mehr als 1 Million Franken kosten, entscheidet das Departement der zuständigen Bundesstelle. Es holt für den Verpflichtungsbetrag die Zustimmung des Eidgenössischen Finanzdepartementes ein.

³ Massnahmen, die weniger als 1 Million Franken kosten, können von der zuständigen Bundesstelle selbständig beschlossen werden.

Art. 8 Kostenüberschreitungen

Überschreiten die Kosten von beschlossenen Massnahmen den vorgesehenen Betrag um weniger als einen Viertel, so können die zuständigen Departemente oder Bundesämter die Mehrkosten im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen übernehmen.

Art. 9 Änderungen

Die zuständigen Bundesstellen können nötigenfalls beschliessen, eine Massnahme zu ändern, wenn dadurch keine Mehrkosten entstehen.

Art. 10 Form der Beschlüsse

Massnahmen, Mehrkosten und Änderungen werden schriftlich begründet und beschlossen.

Art. 11 Ermächtigung

Die zuständigen Departementsvorsteher oder Direktoren werden im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen ermächtigt, die entsprechenden Ausgaben im Namen des Bundesrates zu bewilligen.

Art. 12 Vollzug

¹ Der Bundesrat, das zuständige Departement oder das zuständige Bundesamt können andere Bundesstellen oder Partner ausserhalb der Verwaltung mit der Durchführung von Massnahmen betrauen.

² Die zuständigen Departemente oder Bundesstellen können mit Partnern ausserhalb der Verwaltung unter dem Vorbehalt der Kreditbewilligung privat- oder öffentlichrechtliche Vereinbarungen über die Durchführung von Massnahmen treffen.

³ Das für die Durchführung notwendige Personal kann zu Lasten des Rahmenkredits angestellt werden.

Art. 13 Kontrolle der Verwendung der Mittel

¹ Die zuständigen Bundesstellen kontrollieren die Verwendung der Mittel durch Partner ausserhalb der Verwaltung.

² Für den Nachweis über die Verwendung der Mittel erlassen diese Bundesstellen in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle wenn nötig besondere Richtlinien.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1990 in Kraft.

23. Mai 1990

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Koller

Der Bundeskanzler: Buser